



## Lockdown - Aufhebung der Schulbesuchspflicht - Distanzlernen: Besondere Bedingungen für berufsbildende Schulen beachten!

**// Aus Sicht des Vorstandsbereichs Berufliche Bildung und Weiterbildung ist von besonderer Bedeutung, die berufsbildenden Schulen nicht mit den allgemeinbildenden gleichzusetzen, sondern den Besonderheiten der Schulformen und Bildungsgänge unter dem Dach der berufsbildenden Schulen gerecht zu werden //**

Das Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie hat zu einer Reihe von Maßnahmen der Kultusbehörden zur Regelung des Schulbetriebs Anlass gegeben, u.a. wird im Rahmen eines Lockdowns ein Aussetzen der Schulbesuchs- bzw. Präsenzpflcht einschließlich einer Notfallbetreuung, dem Angebot eines Distanzlernens sowie gesonderter Regelungen für Abschlussklassen erklärt.

Eine Befreiung von der Präsenzpflcht im Unterricht und in weiteren Bildungsangeboten der beruflichen Schulen ist in einer Krisensituation (pandemisch, meteorologisch, etc.) eine wirksame Maßnahme zum Schutz von Leib und Leben der Beschäftigten, Lernenden und ihrer Familien sowie zum wirtschaftlichen Schutz der dualen Partner in der Berufsausbildung. Zu den Besonderheiten der beruflichen Schulen gehört ihr überregionales Einzugsgebiet, die enge Verzahnung mit den dualen Partnern, die Regelung der Bildungsgänge durch Bundes- und Landesrecht, der hohe Anteil von Lernenden, die nicht mehr der Schulpflcht unterliegen, etc.

Die Kultusbehörden müssen für die beruflichen Schulen

unverzüglich Beratungs- und Entscheidungsgremien einrichten, die in Abwägung der besonderen Situation der einzelnen berufsbildenden Schule (Anzahl und Art der Bildungsgänge, berufsfeldspezifische Ausrichtung, Gebäudezustand, Zustand der technischen Ausstattung für Fernunterricht, Verkehrsanbindung, etc.) und unter Beteiligung der Gremien der schulischen Selbstverwaltung, der zuständigen Stellen, der Aufsichtsbehörden und externer Fachleute schul- und bildungsgangspezifische Formen des Fern-/Wechsel-/Hybridunterrichts beschließen.

Voraussetzungen für das Gelingen von Unterricht in einer anderen als der Präsenzform:

- Die Situation der Lernenden ist in besonderer Weise zu berücksichtigen, eine Benachteiligung der betroffenen Lernenden muss ausgeschlossen werden.
- Dies bedeutet, dass in Bezug auf Lerninhalte, Leistungsnachweise, Prüfungen und Finanzierung (z.B. BAföG) besondere und rechtssichere Vereinbarungen getroffen werden müssen.
- Die Schulträger sind dafür verantwortlich, dass die beruflichen Schulen, ihr Personal und die Lernenden technisch in der Lage sind, den Fernunterricht oder die Phasen des Fernunterrichts ohne Qualitätsverlust durchzuführen.
- Die Tätigkeitsbeschreibungen und Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal müssen umgehend so angepasst werden, dass für die Beschäftigten ein Wechsel in die verschiedenen Formen des Fernunterrichts ohne Nachteile möglich (Arbeitszeit, Arbeitsbelastung, Arbeitssicherheit, etc.) ist.

Zudem bleibt festzuhalten, dass die berufliche Bedeutung des mobilen Arbeitens (z.B. Homeoffice) im vergangenen Jahr sprunghaft angestiegen ist. Dies bedeutet für die berufliche Bildung, dass Fernunterricht nicht mehr nur als Methode, sondern vielmehr auch als Lerngegenstand betrachtet werden muss. In dieser Hinsicht ist es sinnvoll, grundsätzlich Phasen des Fernunterrichts im Unterrichtsgeschehen zu verankern, um eine handlungsorientierte Vermittlung der erforderlichen beruflichen Handlungskompetenzen zu ermöglichen. Dies muss umgehend in die Schulgesetze, Rahmenlehrpläne, Ausbildungsrahmenpläne und Curricula aufgenommen werden.

## EU-Ratspräsidentschaft: Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung vereinbart

In der zweiten Hälfte des zurückliegenden Jahres 2020 hatte Deutschland den Ratsvorsitz der Europäischen Union inne. Das [Bundesministerium für Bildung und Forschung](#) verfolgte das Ziel einer Stärkung u.a. der Forschung sowie der beruflichen Bildung im Sinne einer solidarischen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang wurden neben der „Bonner Erklärung zu Forschungsfreiheit“ die „[Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft](#)“ verabschiedet. Diese Erklärung wurde von den für berufliche Bildung zuständigen Ministern/innen des Bildungsrats, von den europäischen Sozialpartnern (der Europäische Gewerkschaftsbund für die Arbeitnehmerseite) und der Europäischen Kommission vereinbart. Sie konzentriert sich auf folgende Aspekte:

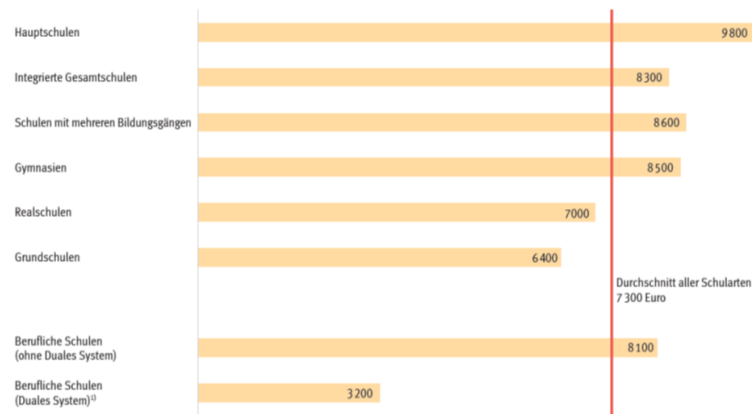
- Belastbarkeit und Exzellenz durch hochwertige, inklusive und flexible berufliche Bildung
- Etablierung einer neuen Kultur des lebenslangen Lernens - Relevanz von Berufsbildung und Digitalisierung
- Nachhaltigkeit - ein grüne Perspektive in der Berufsbildung
- Europäischer Bildungsraum und internationale Dimension der Berufsbildung

Das Europäische Gewerkschaftskomitee für Bildung und Wissenschaft (ETUCE: European Trade Union Committee for Education) betont die Bedeutung der Sozialpartnerschaft in der Berufsbildung und fordert die für Berufsbildung zuständigen Minister/innen auf, die Osnabrücker Erklärung mit einem wirksamen sozialen Dialog unter Einbindung der Bildungsgewerkschaften umzusetzen. Begrüßt wird die Förderung von Qualität und Inklusivität in der beruflichen Bildung, gleichzeitig weist die ETUCE aber auf die Notwendigkeit erhöhter Investitionen in die Berufsbildung hin. Wenn auch in der Erklärung zu Recht auf die wichtige Rolle der Lehrer/innen und Ausbilder/innen in der Berufsbildung verwiesen werde, so fordert die ETUCE u.a. deren Unterstützung bis hin zur Verbesserung deren Ausbildung und Rahmenbedingungen für Kooperation.

## Bildungsfinanzbericht erschienen – Schulterabschluss von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich

Mitte Dezember hat das Statistische Bundesamt den [Bildungsfinanzbericht 2020](#) veröffentlicht. Demnach sind die

Bildungsausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2019 um 8,8 Milliarden Euro oder um 6,3 % auf 150,1 Milliarden Euro gestiegen. In die Schulen seien 2019 mit 73,8 Milliarden Euro knapp die Hälfte (49,2 %) der öffentlichen Bildungsausgaben geflossen, so das Statistische Bundesamt. Die Ausgaben für öffentliche Schulen je Schüler/in und Schulform stellen sich für das jüngst referierte Jahr 2017 folgendermaßen dar (Werte in Euro):



1) Teilzeitunterricht.

Quelle: Bildungsfinanzbericht 2020, Abbildung 4.2.4-2.

Von den über alle Schulformen hinweg durchschnittlich aufgewendeten 7.300 Euro pro Schüler/in wurden 6.000 Euro für das Personal, 900 Euro für den laufenden Sachaufwand und 400 Euro für Investitionsausgaben aufgewendet (Tab. 4.2.4-4). Aus Sicht des Vorstandsbereichs Berufliche Bildung und Weiterbildung dürfen diese Zahlen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Bildungswesen in Deutschland weiterhin im internationalen Vergleich unterfinanziert und nicht krisenfest ist. Gemessen an seiner Wirtschaftskraft gibt Deutschland aber nicht nur weniger Geld aus als die OECD-Staaten im Schnitt, sondern auch als die Staaten der Europäischen Union. Dies zeigt der OECD-Bericht „[Bildung auf einen Blick](#)“ jährlich auf. Seit 2015 wollte Deutschland zehn Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Bildung und Forschung investieren – sieben Prozent in Bildung und drei in Forschung. Von diesem Ziel, vereinbart 2008 zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten, ist die Bundesrepublik immer noch weit entfernt. Gäbe Deutschland für die Bildungseinrichtungen des Primär- bis Tertiärbereichs nicht 4,2 Prozent, sondern wie Norwegen 6,6 Prozent aus, wie es die OECD ebenfalls für das jüngste Referenzjahr 2017 berichtet (Tab. C2.1), hätten die Einrichtungen zusätzlich 78 Milliarden Euro für mehr und bessere Bildung gehabt.

Der Bildungsfinanzbericht macht noch auf ein weiteres Finanzierungsproblem im deutschen Bildungsföderalismus aufmerksam: Von den 150,1 Milliarden öffentlicher Bildungsausgaben bestreiten die Länder mit gut 70 Prozent das Gros der öffentlichen Ausgaben, die Kommunen leisten einen wachsenden Beitrag von gut 23 Prozent, der Bund wendet gerade einmal weniger als 7 Prozent auf (Tab. 4.1)! Nur mit einem Schulterabschluss von Bund, Ländern und Kommunen können daher die wachsenden Aufgaben im Bildungsbereich gestemmt werden.